



Jin Shin Jyutsu

Verein «Jin Shin Jyutsu Ostschweiz» Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Jin Shin Jyutsu Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bewahrung, Weiterentwicklung, Verbreitung und Ausübung der Kunst des Jin Shin Jyutsu in ihrer Originalform und Ursprünglichkeit nach Jiro Murai und Mary Burmeister. Der Verein fördert mit Jin Shin Jyutsu verbundene Aktivitäten und unterstützt die Weitergabe von Informationen über Jin Shin Jyutsu. Der Verein fördert den Kontakt, Erfahrungsaustausch und die Vernetzung unter den Mitgliedern. Dazu bedient sich der Verein sowohl analogen als auch digitalen Kommunikationsmitteln.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen monetären Gewinn. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Jin Shin Jyutsu Praktiker (mit 3 5-Tageskursen) werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Mitgliederbeitrag beinhaltet 4 Quartalstreffen, Fach- und Erfahrungsaustausch, Protokolle, jährliche Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Statutenänderungen
- h) Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. (einfaches Mehr: mehr Ja- als Neinstimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt)

9. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Protokollführung

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einem anderen Verein mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einem anderen Verein zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2017 in St. Gallen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.